

Ausfertigung

Az.: 5 L 182/08



→ 096/07
Rechtsanwalt M. Ton
EINGANG
18. JUNI 2008
PE 869/08

**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED], 09419 Venusberg,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Michael Ton,
Schützengasse 16, 01067 Dresden,

gegen
den Freistaat Sachsen,

- Antragsgegner -

vertreten durch das Regierungspräsidium Chemnitz,
Zentrale Ausländerbehörde,
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,
Gz.: 23-1321.22/100197,

wegen
aufenthaltsbeendender Maßnahmen
hier: Antrag nach § 123 VwGO

5 L 182/08

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 11.06.2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht W. Zander als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag nach § 123 VwGO wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Mit ihrem am 22.05.2008 bei Gericht eingereichten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beehrt die Antragstellerin, dem Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die Antragstellerin abzusehen.

Dieser Antrag hat keinen Erfolg.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist unbegründet, da der Antragstellerin für das von ihr ins Auge gefasste Rechtsschutzziel ein Anordnungsanspruch gegen den Antragsgegner nicht zusteht.

Die Antragstellerin hat gegenüber dem in Anspruch genommenen Antragsgegner keinen Anspruch auf Unterlassung der Abschiebung. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Regierungspräsidium Chemnitz als Zentrale Ausländerbehörde, ist für eine Entscheidung über die Abschiebung der Antragstellerin nicht zuständig.

5 L 182/08

Die Antragstellerin ist nach ihrem Vortrag bestandskräftig abgelehnte Asylbewerberin. Gemäß § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz (AAZuVO) vom 07.08.2001 (SächsGVBl. S. 470 f.) obliegen die Entscheidungen über die Durchführung bzw. Aussetzung der Abschiebung von Ausländern den nach § 3 AAZuVO jeweils örtlich zuständigen unteren Ausländerbehörden. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 AAZuVO ist das Regierungspräsidium Chemnitz als Zentrale Ausländerbehörde zuständig für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber. Abgelehnte Asylbewerber im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche Ausländer, deren Aufenthalt nach Ablehnung des Asylantrags vorübergehend geduldet oder denen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde. Die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 AAZuVO getroffene Regelung weist dem Regierungspräsidium Chemnitz als Zentrale Ausländerbehörde allerdings lediglich die Zuständigkeit hinsichtlich der Abschiebung an sich, also die Frage des „Wie“, zu, während die Zuständigkeit hinsichtlich der Frage, ob abgeschoben wird oder ob eine Duldung erteilt wird, gemäß § 3 AAZuVO bei den unteren Ausländerbehörden belassen wird. Deshalb hat sich ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, insbesondere ein Eilantrag nach § 123 Abs. 1 VwGO, unter Berufung auf asylverfahrensunabhängige Abschiebungsverbote gegen die untere Ausländerbehörde, die für die Frage, ob Duldungsgründe vorliegen und ob abgeschoben wird, zuständig ist, zu richten. Nur in Ausnahmefällen, wenn sich das vorläufige Rechtsschutzbegehren auf eine hinreichend konkrete und damit auch in zeitlicher Hinsicht bestimmbar aufenthaltsbeendende Maßnahme bezieht (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 20.10.2004, 3 BS 285/04) und einstweiliger Rechtsschutz nicht mehr rechtzeitig auf einen Antrag gegen die untere Ausländerbehörde hin gewährt werden könnte, wird aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ein unmittelbar gegen den Rechtsträger des Regierungspräsidiums Chemnitz als Zentrale Ausländerbehörde gerichteter Eilantrag auf Schutz vor Abschiebung als zulässig angesehen werden können.

Ausgehend von diesen Grundsätzen kann die Antragstellerin im vorliegenden Fall einen eventuellen Anspruch auf vorläufige Unterlassung ihrer Abschiebung nur gegenüber der

5 L 182/08

zuständigen unteren Ausländerbehörde, dem Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, nicht jedoch gegenüber dem Freistaat Sachsen, dem Rechtsträger des Regierungspräsidiums Chemnitz bzw. der Zentralen Ausländerbehörde, geltend machen.

Das auf Unterlassung einer Abschiebung gegen die Zentrale Ausländerbehörde gerichtete vorläufige Rechtsschutzbegehren bezieht sich schon nicht auf eine hinreichend konkrete und damit auch in zeitlicher Hinsicht bestimmbare aufenthaltsbeendende Maßnahme. Nach Auskunft des Antragsgegners ist noch kein konkreter Rückführungs-termin festgelegt. In dieser Konstellation kann ein auf Schutz vor Abschiebung gerichteter Eilantrag nicht unmittelbar gegen den Rechtsträger des Regierungspräsidiums Chemnitz als Zentrale Ausländerbehörde gerichtet werden.

Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin mit einem gegen die untere Ausländerbehörde gerichteten Antrag vorliegend nicht mehr rechtzeitig vorläufigen Rechtsschutz erlangen könnte, mit der Folge, dass wegen besonderer Eilbedürftigkeit ausnahmsweise ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unmittelbar gegen den Freistaat Sachsen als Rechtsträger der Zentralen Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Chemnitz zulässig wäre, sind von der Antragstellerin weder dargetan worden noch sonst ersichtlich. Nach der von der 5. Kammer beobachteten Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Chemnitz ist davon auszugehen, dass Eilrechtsschutz im vorliegenden Fall mit einem gegen den zuständigen Landkreis gerichteten Eilantrag rechtzeitig gewährt werden kann.

Die Antragstellerin hat als Unterlegene gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3 Nr. 1, 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Das Gericht geht in Orientierung an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327 ff.) von der Hälfte des im Hauptsacheverfahren anzunehmenden Auffangstreitwertes von 5.000,00 Euro aus.